

Informationsbrief

Februar 2014

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen: Unbezahlte Mehrarbeit nicht schädlich | 6 Arbeitgeberleistungen für Krankenzusatzversicherungen der Arbeitnehmer kein Sachbezug |
| 2 Anhebung der Höchstbeträge für Unterhaltsaufwendungen | 7 Lohnsteuerbescheinigungen 2013 |
| 3 Strukturell bedingter Leerstand einer Mietimmobilie | 8 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen |
| 4 Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen | 9 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2014 |
| 5 Schuldzinsen auch noch nach Veräußerung einer vermieteten Immobilie abzugsfähig? | |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 10. 2.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Umsatzsteuer ³	13. 2. 13. 2.
Mo. 17. 2. ⁴	Gewerbesteuer Grundsteuer ⁵	20. 2. 20. 2.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Arbeitsverhältnisse zwischen Angehörigen: Unbezahlte Mehrarbeit nicht schädlich

Verträge mit Angehörigen (z. B. Ehegatten, Kinder, Eltern) werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Vereinbarungen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und diese auch tatsächlich so durchgeführt werden.⁶

Wie der Bundesfinanzhof⁷ jetzt entschieden hat, ist ein Arbeitsvertrag mit Angehörigen (Eltern) auch dann zu berücksichtigen, wenn die tatsächliche Arbeitsleistung die vereinbarten Arbeitszeiten übertrifft.

Im Streitfall schloss ein Einzelunternehmer mit seinem Vater, später mit seiner Mutter, einen Arbeitsvertrag für Bürohilfstätigkeiten im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden zu einem festen Monatslohn. Das Finanzamt verweigerte den Betriebsausgabenabzug der entsprechenden Lohnaufwendungen mit der Be-

- | | |
|--|---|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 17. 2., weil der 15. 2. ein Samstag ist. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. | 5 Vierteljahresbetrag; ggf. Halbjahresbetrag, wenn der Jahresbetrag 30 € nicht übersteigt und wenn die Gemeinde Halbjahreszahlung angeordnet hat (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG). |
| 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 4. Kalendervierteljahr 2013. Zur Sondervorauszahlung siehe Nr. 9 in diesem Informationsbrief. | 6 Vgl. R 4.8 EStR; H 4.8 EStH. |
| | 7 Urteil vom 17. Juli 2013 X R 31/12 (BStBl 2013 II S. 1015). |

gründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Nach Feststellung des Finanzgerichts hätten die Eltern mehr als die vertraglich festgelegten Wochenstunden gearbeitet, worauf sich ein familienfremder Arbeitnehmer nicht eingelassen hätte.

Der Bundesfinanzhof beurteilte dies anders. Nach Auffassung des Gerichts ist für den Betriebsausgabenabzug entscheidend, dass der Angehörige die **vereinbarte** Arbeitsleistung tatsächlich erbringt und dieses **nachgewiesen** wird. Für die steuerliche Anerkennung ist es dann nicht von wesentlicher Bedeutung, wenn die vertraglichen Pflichten durch (unbezahlte) Mehrarbeit übererfüllt werden.

2 Anhebung der Höchstbeträge für Unterhaltsaufwendungen

Im Rahmen einer Gesetzesänderung⁸ sind die Höchstbeträge für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung (§ 33a EStG) stufenweise angehoben worden. Bereits für 2013 gilt ein Höchstbetrag von **8.130 Euro** (bisher 8.004 Euro); ab 2014 erfolgt eine weitere Erhöhung auf **8.354 Euro**. Damit entsprechen diese Beträge den bereits Anfang des Jahres 2013 angehobenen Grundfreibeträgen.

In Betracht kommt der Abzug von Aufwendungen für den Unterhalt von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, wie z. B. Enkelkinder und Kinder, wenn diese wegen Überschreitens der Altersgrenze steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden, oder Eltern bzw. Großeltern. Zu beachten ist allerdings, dass eine Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung nur dann zulässig ist, wenn die unterhaltene Person nur ein geringes Vermögen besitzt und kaum eigene Einkünfte erzielt.⁹

3 Strukturell bedingter Leerstand einer Mietimmobilie

Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Vermietung einer Immobilie stehen, können regelmäßig auch dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn das Mietobjekt vorübergehend leer steht (z. B. weil das Objekt gerade angeschafft und noch kein Mieter gefunden wurde oder bei einem Mieterwechsel). Bei einem längeren Leerstand der Immobilie ist hierfür Voraussetzung, dass der Vermieter glaubhaft machen kann, dass er sich (weiterhin) um eine Vermietung bemüht. Diese sog. Einkunftserzielungsabsicht wird regelmäßig von der Finanzverwaltung überprüft. Die Vermietungsabsicht kann z. B. durch entsprechende Vermietungsanzeigen oder Beauftragung eines Maklers belegt werden. Selbst Abstriche bei der Miethöhe oder bei den Anforderungen an die Person des Mieters können nach der neuen Rechtsprechung¹⁰ vom Vermieter erwartet werden.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹¹ kann die Einkunftserzielungsabsicht aber auch unabhängig von den Bemühungen des Vermieters wegfallen, wenn davon auszugehen ist, dass die Mietnachfrage dauerhaft ausbleiben wird, z. B. weil sich das Mietobjekt in einer strukturell schwachen Region befindet. Im Streitfall stand in der betreffenden Stadt die Hälfte des Mietwohnraums leer.

Wie das Gericht entschieden hat, hätte in diesem Fall auch nicht durch eine grundlegende Sanierung des Objektes in absehbarer Zeit eine Marktgängigkeit erreicht werden können. Die Einkunftserzielungsabsicht sei somit – ohne Zutun des Vermieters – weggefallen und eine weitere Berücksichtigung der Werbungskosten nach einer 18-jährigen Leerstandszeit nicht mehr möglich.

4 Prozesskosten keine außergewöhnlichen Belastungen

Wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung von Aufwendungen im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen ist, dass diese „zwangsläufig“ entstehen. In einem steuerzahlerfreundlichen Urteil hatte der Bundesfinanzhof¹² – entgegen der Verwaltungspraxis¹³ – entschieden, dass die Kosten für einen **Zivilprozess** als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können, wenn der Prozess eine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht und nicht mutwillig angestrengt wird. Entsprechende Aufwendungen seien „unausweichlich“, weil der Betroffene zur Durchsetzung des Rechts den Rechtsweg beschreiten müsse.

Nachdem die Finanzverwaltung dieser Auffassung nicht gefolgt ist, hat der Gesetzgeber ein grundsätzliches Abzugsverbot für Prozesskosten eingeführt: Entsprechende Aufwendungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Beteiligte ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.¹⁴

⁸ Siehe Art. 11 des AfM-Steuer-Anpassungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl 2013 I S. 4318).

⁹ Siehe dazu R 33a.1 EStR und H 33a.1 EStH.

¹⁰ Siehe BFH-Urteil vom 11. Dezember 2012 IX R 14/12 (BStBl 2013 II S. 279).

¹¹ Urteil vom 9. Juli 2013 IX R 48/12 (BStBl 2013 II S. 693).

¹² Siehe Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 (BStBl 2011 II S. 1015).

¹³ H 33.1-33.4 „Prozesskosten“ EStH.

¹⁴ Siehe § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG; anzuwenden ab 2013.

Jetzt hat der Bundesfinanzhof¹⁵ zur Geltendmachung von Kosten für eine **Strafverteidigung** Stellung genommen. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung ist danach nicht möglich. Das Gericht begründet dies damit, dass es im Streitfall an einer Unausweichlichkeit der Aufwendungen bereits deshalb fehlte, weil die ursächliche Straftat nicht unausweichlich gewesen sei; das Gleiche gelte dann für die damit zusammenhängenden Kosten für die Strafverteidigung.

5 Schuldzinsen auch noch nach Veräußerung einer vermieteten Immobilie abzugsfähig?

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹⁶ können Schuldzinsen für ein nicht getilgtes Darlehen im Zusammenhang mit der Finanzierung eines privaten Mietobjektes auch nach Verkauf der Immobilie weiterhin als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Zur Frage, ob dies auch möglich ist, wenn die 10-jährige „Spekulationsfrist“ (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG) beim Verkauf bereits abgelaufen ist,¹⁷ ist ein weiteres Verfahren vor dem Bundesfinanzhof¹⁸ anhängig. In betroffenen Fällen können Einsprüche unter Hinweis auf dieses Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs ruhen.

Entsprechendes gilt für die Frage, ob im Zusammenhang mit der lastenfrenen Veräußerung eines Mietobjektes entstandene **Vorfälligkeitsentschädigungen** als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können. Auch hierzu ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof¹⁹ anhängig.

6 Arbeitgeberleistungen für Krankenzusatzversicherungen der Arbeitnehmer kein Sachbezug

Beiträge bzw. Zuschüsse, die ein Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zur Kranken- oder Pflegeversicherung seiner Arbeitnehmer leistet, sind regelmäßig lohnsteuerfrei (vgl. § 3 Nr. 62 EStG).

Übernimmt der Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers für eine private **Zusatzversicherung** (z. B. private Krankenzusatzversicherung oder Zusatzversicherungen für Zahnersatz, Brille etc.), liegt grundsätzlich **steuerpflichtiger** Arbeitslohn vor. Der Bundesfinanzhof²⁰ hatte allerdings entschieden, dass in diesen Fällen die monatliche Freigrenze von 44 Euro (§ 8 Abs. 2 letzter Satz EStG) für Sachbezüge in Anspruch genommen werden kann; erst bei Überschreiten dieser Grenze (ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen) wären die Arbeitgeberleistungen steuerpflichtig.

Die Finanzverwaltung²¹ hat diese – steuerzahlerfreundliche – Behandlung jetzt **abgelehnt**. Danach sind derartige Leistungen des Arbeitgebers grundsätzlich als **Barlohn** unabhängig vom Überschreiten einer Freigrenze der Lohnsteuer zu unterwerfen. Die Finanzverwaltung will dies erstmals für nach dem 31. Dezember 2013 zugeflossene Bezüge anwenden.

Damit dürfte auch die Möglichkeit entfallen, Zuschüsse zu privaten Zusatzversicherungen pauschal im Rahmen des § 37b EStG zu versteuern.

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer auf entsprechende Sachbezüge ggf. nach einem besonderen Pauschsteuersatz²² ermitteln und übernehmen.²³

7 Lohnsteuerbescheinigungen 2013

Bis zum **28. Februar 2014** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2013 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.²⁴

15 Urteil vom 16. April 2013 IX R 5/12 (BStBl 2013 II S. 806).

16 Urteil vom 20. Juni 2012 IX R 67/10 (BStBl 2013 II S. 275).

17 Zur ablehnenden Auffassung der Finanzverwaltung siehe BMF-Schreiben vom 28. März 2013 – IV C 1 – S 2211/11/10001 (BStBl 2013 I S. 508).

18 Az.: IX R 45/13.

19 Az.: IX R 42/13.

20 Siehe Urteil vom 14. April 2011 VI R 24/10 (BStBl 2011 II S. 767).

21 BMF-Schreiben vom 10. Oktober 2013 – IV C 5 – S 2334/13/10001 (BStBl 2013 I S. 1301).

22 Siehe hierzu im Einzelnen § 40 Abs. 1 EStG sowie R 40.1 LStR, H 40.1 LStH.

23 Die pauschal versteuerten Bezüge sind dann beitragsfrei in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung).

24 Siehe BMF-Schreiben vom 4. September 2012 – IV C 5 – S 2378/12/10001 (BStBl 2012 I S. 912) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

8 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.²⁵

Mit Ablauf der gesetzlichen Fristen können **nach dem 31. Dezember 2013** insbesondere folgende Unterlagen **vernichtet** werden:²⁶

10-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten usw., in denen die **letzte Eintragung 2003** und früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und Inventare, die **2003** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Unterlagen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,²⁷ Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **2003**

6-jährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2007** oder früher²⁸
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolizen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2007** oder früher

Die Aufbewahrungsfristen gelten auch für die steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten der **betrieblichen EDV** (Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung). Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.²⁹ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist bzw. die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

9 Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2014

2014
10.2.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2014 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2013 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10. Februar 2014** stellen. Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10. März, für Februar am 10. April usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig in elektronischer Form nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an das Finanzamt zu übermitteln.³⁰

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2013 angemeldet und bis zum 10. Februar 2014 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10. Februar 2015 fällige Vorauszahlung für Dezember 2014 angerechnet.

Vierteljahreszahler³¹ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2014 beim Finanzamt zu stellen.

Eine Dauerfristverlängerung für die **Zusammenfassende Meldung** ist **nicht** möglich.

Termine, die auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, verschieben sich auf den nächsten Werktag (§ 108 AO).

25 Siehe dazu BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131).

26 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen ist zu prüfen, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

27 Ausdrücke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monatsammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

28 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG.

29 Siehe § 147 Abs. 5 und 6 AO; § 9 Abs. 5 Beitragsverfahrensverordnung.

30 Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

31 Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2013 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht (vgl. § 18 Abs. 2 UStG).